



MAGAZIN



Für uns das größte Kompliment:
Ihre Weiterempfehlung.



**Elternkarenz und
Familienzeitbonus:**

Ein Überblick über
die aktuellen
Änderungen

Seite 4

**Wegfall der
GIS-Gebühren:**

Neuer ORF-Beitrag
ab 1. Jänner 2024
für Unternehmen

Seite 7

**Anpassung der Größen-
klassen bei Kapital-
gesellschaften:**

Valorisierung der monetären
Größenmerkmale mit 2024

Seite 8

**Aufzeichnungs- und
Meldepflichten für
digitale Plattformen:**

Erstmalige Meldever-
pflichtung per 31.01.2024

Seite 10

INHALT

PERSONALMANAGEMENT

- > Elternkarenz und Familienzeitbonus:
Ein Überblick über die aktuellen Änderungen
- > Anspruch auf Postensuchtage:
Bezahlte Freizeit während der Kündigungsfrist

4

RECHNUNGSWESEN

- > Reiseleistungen im Konzern: Vorsicht vor umsatzsteuerlichen Stolpersteinen bei der Margenbesteuerung
- > Wegfall der GIS-Gebühren:
Neuer ORF-Beitrag ab 1. Jänner 2024 für Unternehmen

6

JAHRESABSCHLUSS & BERATUNG

- > Anpassung der Größenklassen bei Kapitalgesellschaften: Valorisierung der monetären Größenmerkmale mit 2024
- > Steuerstufen 2024 nach Abschaffung der kalten Progression: Umsetzung der jährlichen Inflationsanpassung

8

STEUERFACHBERATUNG

- > Aufzeichnungs- und Meldepflichten für digitale Plattformen: Erstmalige Meldeverpflichtung per 31.01.2024
- > Änderung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung in Vorbereitung: EU-Rat beschließt Erleichterungen ab 1. Jänner 2025

10

UNTERNEHMENSBERATUNG

- > Unternehmen in der Krise:
Haftungsfalle Insolvenz

12

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- > Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023:
Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit geplant

13

KURZINFORMATIONEN & NEUERUNGEN

- > Reparaturbonus NEU seit 25.09.2023 verfügbar
- > Nicht nur zur Weihnachtszeit: Steuerfreies Schenken an Mitarbeiter:innen
- > Auslaufen der Teuerungsprämie: Mögliches Wiedersehen im Jahr 2024?
- > Interview zum Ablauf einer GPLB-Prüfung

14

INTEAM

- > Beiträge zur Weihnachtsspendenaktion, dem Herbstworkshop, Teamausflügen in Rechnungswesen und Verwaltung, der Teilnahme am Christkindlauf und der Ersthelfer:innen-Ausbildung

16

GROSSARTIGE (RÄTSEL)SEITEN

- > Skurilles Steuerrecht, Steuerquadrat und großes Zahlenrätsel mit Gewinnspiel

18



Weihnachts- SPENDEN AKTION

für den Sozialmarkt
vom Roten Kreuz Steyr

IMPRESSUM

MEDIENINHABER: GRS Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH,
Stelzhamerstraße 14b, 4400 Steyr, TEL +43 7252 / 572, MAIL office@grs.at, WEB www.grs.at
REDAKTION: Evelyn Köberl, MA; MMag. Thomas Mandorfer; Mag. Eleonora Marincheva;
Mag. Stefan Ratzinger, LL.M.; Katrin Schwaiger, BA MSc
BLATTLINIE: Informationsmedium für Klient:innen und Interessent:innen
DRUCK: Salzkammergut-Media Ges.m.b.H., DATENSCHUTZERKLÄRUNG: www.grs.at/datenschutz

DISCLAIMER

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Die Lektüre unserer Informationsmedien ersetzt keinesfalls ein professionelles Beratungsgespräch. Wir bitten Sie daher, im Zuge der Entscheidungsfindung jedenfalls mit uns Kontakt aufzunehmen, um die Folgen eines Entschlusses persönlich mit uns abklären zu können. Weitere Informationen zum Thema Haftungsausschluss sind unter www.grs.at/disclaimer zu finden.



Alle Jahre wieder: Am Ende wird Bilanz gezogen.

**Sehr geehrte Geschäftspartner:innen,
geschätzte Interessent:innen,
liebe Freund:innen,**

das Jahresende – die traditionelle Zeit der Besinnlichkeit und Reflexion – möchten wir zunächst dazu verwenden, um innezuhalten und gemeinsam auf das vergangene Jahr zurückzublicken. Es war zweifelsohne **ein herausforderndes und bewegtes Jahr**, welches aufgrund hoher Zinsen, steigender Personalkosten, aktueller Rezession, politischer Spannungen und internationaler Konflikte unterm Strich doch wenig Feierstimmung aufkommen lässt. Wir möchten dem Jahreswechsel jedenfalls dennoch mit (Zweck-)Optimismus entgegenzutreten, denn (zumindest) **aus ökonomischer Sicht deutet auch einiges auf eine (baldige) Entspannung der Wirtschaftslage** hin.

Neben den **zahlreichen Änderungen und Anpassungen**, die uns mit Beginn des neuen Jahres erwarten und in dieser Ausgabe behandelt werden, sollte es **2024 auch endlich zur Einführung der Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKap)** kommen. Die bereits im Regierungsprogramm 2020 - 2024 angekündigte Hybridform zwischen einer GmbH und einer AG, wird insbesondere für Startups und Gründer:innen in ihrer Frühphase eine interessante Rechtsform darstellen. Zuletzt kam es **noch zu einigen Änderungen in der Regierungsvorlage**, um das Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG) doch noch vor Jahresende beschließen zu können. Sofern der Entwurf Gesetz wird, stehen wir Ihnen auch dazu gerne beratend zur Seite.

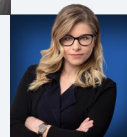
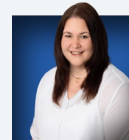
Abschließend möchten wir Sie noch auf unsere heurige **Weihnachtsspendenaktion ("GRS mal 3") zugunsten des Sozialmarkts des Roten Kreuz Steyr** aufmerksam machen. Unser Kernanliegen ist es mit diese Aktion die wichtige Arbeit einer regionalen sozialen Einrichtung noch stärker ins Licht zu rücken. Sollten Sie uns vor Jahresende noch einen persönlichen Besuch abstatten, stehen an unseren Standorten dafür zwei Spendensammelpäckchen bereit.

Wir wünschen Ihnen aber jetzt frohe Festtage, eine besinnliche Zeit im Kreise Ihrer Lieben und beste Unterhaltung mit den Inhalten dieser Ausgabe. Machen Sie es sich bequem und bleiben Sie mit uns immer bestens informiert. Wir freuen uns, Sie auf Ihrem Weg auch weiterhin begleiten und beraten zu dürfen.

Mag. Dr.
Dieter Gstöttner
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag.
Stefan Ratzinger, LL.M.
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag.
Alexander Stellinberger
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Elternkarenz und Familienzeitbonus: Ein Überblick über die aktuellen Änderungen

Bekanntermaßen beginnt die Elternkarenz nach Ende der Mutterschutzfrist (in der Regel Acht-Wochen-Frist nach der Geburt). Während der Karenz besteht ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bei gleichzeitigem Entfall des Arbeitsentgelts. Die Mindestdauer der Karenz beträgt dabei zwei Monate. Bei der Maximaldauer ist es nun jedoch zu Änderungen gekommen.

Neuerungen für Geburten seit dem 01.11.2023

Bisher war es möglich, bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes die gesetzliche Karenz als alleiniger Elternteil in Anspruch zu nehmen. Die max. mögliche Karenzdauer im Falle der Inanspruchnahme durch nur einen Elternteil wurde in Bezug auf Geburten ab dem 1. November 2023 nun um zwei Monate verkürzt. **Ein Anspruch auf Karenzurlaub bis zum 2. Geburtstag des Kindes gilt daher ausschließlich dann, wenn auch der zweite Elternteil zumindest zwei Monate Karenzurlaub in Anspruch nimmt.** Wenn somit nur ein Elternteil die Karenzzeit antritt und es sich nicht um einen Ausnahmefall handelt (siehe Erläuterung weiter unten), endet die Karenz gemäß Mutterschutz- bzw. Väter-Karenz-Gesetz (MSchG / VKG) mit Ende des 22. Lebensmonats des Kindes.



Ausnahmefälle der Neuregelung

Der Karenzanspruch verlängert sich bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes, wenn sich beide Elternteile die Karenz teilen oder der/die Dienstnehmer:in alleinerziehend ist. Dies ist der Fall, wenn **kein anderer Elternteil vorhanden ist oder der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.** Hat der **zweite Elternteil keinen Anspruch auf eine gesetzliche Karenz** (z. B. Selbstständige, Studierende und Arbeitslose) bleibt es ebenfalls bei der bisherigen Maximaldauer von 24 Monaten.

Veränderungen beim Papamonat

Seit dem 01.09.2019 besteht ein Rechtsanspruch auf den Papamonat. Hierbei handelt es sich um eine Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbots der Mutter (somit vor Beginn der Karenz). Sind alle Voraussetzungen für den Papamonat gegeben, kann mit dem/der Dienstgeber:in eine Freistellung für eine Dauer zwischen 28 und 31 Kalendertagen vereinbart werden (Naturalmonat). **Während des Papamonats besteht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung durch den sogenannten „Familienzeitbonus“.** Der Antrag auf Familienzeitbonus muss bei der Österreichischen Gesundheitskasse gestellt werden. **Die Höhe wurde nun für Geburten ab dem 01.08.2023 rückwirkend auf EUR 47,82 pro Tag verdoppelt.** Bitte beachten Sie, dass die Anspruchsvoraussetzungen des Papamonats und des Familienzeitbonus sowie die jeweiligen Meldefristen von der Österreichischen Gesundheitskasse genauestens überprüft werden. Daher empfehlen wir sich frühzeitig darüber zu informieren, um eine etwaige Rückzahlung des Familienzeitbonus zu vermeiden.

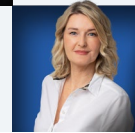
Unser Tipp:

Aus Unternehmenssicht ist der Abschluss einer schriftlichen Karenzvereinbarung betreffend Karenzdauer unbedingt zu empfehlen. Auch gehen wir davon aus, dass aufgrund der Neuregelung der max. Karenzdauer künftig deutlich mehr Männer für zumindest zwei Monate in Karenz gehen werden wollen. Gerne unterstützen wir Sie auf Wunsch bei der Ausarbeitung von Vereinbarungen und der Klärung von Detailfragen.

Isabella Fuchs
TEL +43 7252 / 572-17
MAIL isabella.fuchs@grs.at



Doris Kalchmayr
TEL +43 7252 / 572-27
MAIL doris.kalchmayr@grs.at



Anspruch auf Postensuchtage: Bezahlte Freizeit während der Kündigungsfrist

Arbeitnehmer:innen können im Falle einer Kündigung durch den/die Arbeitgeber:in während der Kündigungsfrist sogenannte Postensuchtage in Anspruch nehmen. Dabei kommt es weder zu einem Urlaubsverbrauch noch zu einer Kürzung von Gehalt bzw. Lohn, weshalb auch von „bezahlter Freizeit“ gesprochen wird. Gesetzlich geregelt sind die Postensuchtage in § 22 des Angestelltengesetzes (AngG) bzw. in § 1160 ABGB.

Wer hat in welchem Ausmaß Anspruch auf Postensuchtage?

Mit den Postensuchtagen wird Arbeitnehmer:innen die Möglichkeit gegeben, sich bereits während der Kündigungsfrist der Suche eines neuen Arbeitsplatzes zu widmen. Darüber hinaus können sie jedoch auch für das Treffen von notwendigen Vorkehrungen anlässlich des Arbeitsplatzwechsels verwendet werden.

Ob Arbeitnehmer:innen einen Anspruch auf Postensuchtage haben, hängt davon ab, wie das Arbeitsverhältnis beendet wird. Sofern Arbeitnehmer:innen selbst kündigen oder das Arbeitsverhältnis einvernehmlich oder durch Entlassung beendet wird, stehen keine Postensuchtage zu. **Ein Anspruch auf Postensuchtage besteht somit grundsätzlich nur bei Kündigung durch den/die Arbeitgeber:in. Einzelne Kollektivverträge können jedoch Ausnahmen vorsehen.**

Da Postensuchtage nicht tatsächlich der Jobsuche gewidmet werden müssen, besteht für den/die Arbeitnehmer:in auch **keine Nachweispflicht, wofür die Postensuchtage verwendet wurden.** Der Anspruch auf Postensuche besteht somit selbst dann,

wenn bereits eine neue Arbeitsstelle gefunden wurde.

Postensuchtage stehen gekündigten Arbeitnehmer:innen **in jeder Woche der gesetzlichen Kündigungsfrist im Ausmaß von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** zu. Die wöchentlichen Postensuchtage können dabei auf einmal oder auch stundenweise aufgebraucht werden. Arbeitnehmer:innen können Postensuchtage aber nicht von einer Woche zur anderen mitnehmen und nicht zusammengefasst (z. B. gegen Ende der Kündigungsfrist) in Anspruch nehmen.

Wie können Postensuchtage in Anspruch genommen werden?

Der Anspruch auf die Postensuchtage entsteht nicht automatisch mit dem Zugang der Kündigung, sondern **erst wenn der/die Arbeitnehmer:in dies ausdrücklich verlangt.** Daraus ergibt sich, dass der/die Arbeitnehmer:in nicht auf den Anspruch auf Postensuchtage hingewiesen werden muss. Das Verlangen nach Postensuchtagen ist dabei an keine besondere Form gebunden, solange der/die Arbeitnehmer:in aber keinen Postensuchtag verlangt, steht er auch nicht zu.



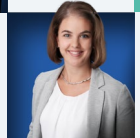
Wird kein Postensuchtag in Anspruch genommen, erfolgt nachträglich kein Entschädigungsanspruch bzw. können unverbrauchte Postensuchtage auch nicht angesammelt werden.

Wie wirken sich Postensuchtage auf den Resturlaub aus?

Der Anspruch auf Postensuchtage hat zudem Vorrang vor Urlaub. Dies jedoch nur dann, wenn der/die Arbeitnehmer:in noch vor oder spätestens bei der Urlaubsvereinbarung Postensuchtage verlangt. Wurde für die Kündigungsfrist jedoch bereits Urlaub vereinbart und kein Anspruch auf Postensuche gefordert, verbrauchen Arbeitnehmer:innen für die vereinbarte Urlaubszeit Urlaubstage und erhalten für diese Zeit keine Postensuchtage.

Unser Tipp:

Beachten Sie, dass Kollektivverträge abweichende - für Arbeitnehmer:innen günstigere - Regelungen zu Postensuchtagen vorsehen können. Beispielsweise können im Kollektivvertrag ein Anspruch auf Postensuchtage auch bei Arbeitnehmerkündigung oder ein höheres Ausmaß an Postensuchtagen geregelt sein. Gerne unterstützen wir Sie bei konkreten Fragestellungen.



Reiseleistungen im Konzern: **Vorsicht vor umsatzsteuerlichen Stolpersteinen bei der Margenbesteuerung**

Für Reiseleistungen gegenüber Privatpersonen kam in Österreich umsatzsteuerlich schon bisher die Margenbesteuerung zur Anwendung. Dabei berechnet sich die Umsatzsteuer nicht vom Nettoentgelt des Reiseveranstalters, sondern bloß aus der Differenz („Marge“) zwischen Verkaufspreis und den dafür bezogenen Reisevorleistungen. Im Gegenzug ist für den Reiseveranstalter kein Vorsteuerabzug für die bezogene Reiseleistung möglich.

Ausweitung der Margenbesteuerung auf B2B-Leistungen

Seit dem 1. Jänner 2022 findet die Margenbesteuerung auf Reiseleistungen nicht nur im Business-to-Consumer (B2C)-Bereich, sondern auch im Business-to-Business (B2B)-Bereich, einschließlich Kettengeschäften, Anwendung. Dabei ist es irrelevant, ob am Ende der Kette ein/e Konsument:in oder ein/e Unternehmer:in steht. Eine Verschärfung dieser Regelungen erfolgte sodann durch ein EuGH-Urteil vom 29.06.2023 (Rs C-108/22, Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej). Der EuGH entschied, dass die **Margenbesteuerung auch bei reinen Beherbergungsdienstleistungen anwendbar ist, wenn diese von einem Dritten eingekauft und im eigenen Namen weiterverkauft werden, ohne zusätzliche Leistungen zu erbringen.**

Margenbesteuerung auch bei bloßer Weiterverrechnung im Konzern

Dies hat praktische Auswirkungen auf miteinander verbundene Unternehmen, insbesondere Konzerne, die Beherbergungsleistungen einkaufen und intern weiterverkaufen. Übernimmt eine österreichische Konzerngesellschaft diese Tätigkeiten, unterliegt sie der Margenbesteuerung und es steht keine Vorsteuerabzugsberechtigung für die eingekauften Reisevorleistungen zu. **Diese Regelung kann somit erhebliche Nachteile für Konzerne verursachen, die die Organisation von Reiseleistungen in einer Gesellschaft bündeln**, wie folgendes Beispiel zeigt:

Mitarbeiter:innen der ausländischen Konzernmutter nehmen z. B. als Vortragende an einer Weiterbildung bei der österreichischen Konzerntochter teil. Die Organisation der Reise/des Transfers und

der Beherbergung der Mitarbeiter:innen werden dabei durch die Konzerntochter organisiert. Sämtliche Rechnungen des Hotels und über die Reise/den Transfer werden daher an die Konzerntochter fakturiert und in Folge von dieser an die Konzernmutter weiterverrechnet. **Da die Organisation und Weiterverrechnung bereits als Reiseleistung einzustufen ist, steht der Konzerntochter kein Vorsteuerabzug auf die eingekauften Leistungen zu und die Weiterverrechnung muss unter Anwendung der Margenbesteuerung durchgeführt werden.** Im Endeffekt wird somit die Umsatzsteuer in der Unternehmerrkette zum Kostenfaktor.

Ausweg: Beschränkung auf Vermittlungsleistung

Die im Beispiel dargestellten **Nachteile können vermieden werden, wenn es sich bei der Tätigkeit der Konzerntochter nur um die Vermittlung einer Reiseleistung handelt.** Es müssen dafür die Rechnungen des Transfers/der Reise und des Hotels direkt an die Konzernmutter und nicht an die Konzerntochter gestellt werden. Anstelle eines allfälligen Aufschlags bei der Weiterverrechnung sollte sodann eine separate Vermittlungsprovision an die Konzernmutter in Rechnung gestellt werden.



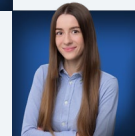
Unser Tipp:

Wenn Sie von der Thematik betroffen sind, sollte der Ablauf konzerninterner Weiterverrechnungen in diesem Bereich dringend umgestellt werden. Leistungen, die in den Bereich Reiseleistung fallen, sollten direkt an die Empfänger:innen fakturiert werden, um eine Kostenbelastung aus der Umsatzsteuer zu vermeiden.

Anna Muhr
TEL +43 7252 / 572-109
MAIL anna.muhr@grs.at



Lena Muhr
TEL +43 7252 / 572-103
MAIL lena.muhr@grs.at



Wegfall der GIS-Gebühren:

Neuer ORF-Beitrag ab 1. Jänner 2024 für Unternehmen

Seit Jahren sorgt der oftmals als „Zwangsgebühr“ betitelte GIS-Beitrag für Diskussionsstoff. Der Verfassungsgerichtshof hat die GIS-Regelung zuletzt als verfassungswidrig eingestuft. Ab Jahresende 2023 dürfen somit keine GIS-Beiträge mehr eingehoben werden. Auf den GIS-Beitrag folgt dann der ORF-Beitrag, welcher auch von Unternehmen zu begleichen ist.

Beitragspflicht gilt auch für Unternehmen

Der neue ORF-Beitrag trifft neben Haushalten auch Unternehmen. Das neue ORF-Beitrags-Gesetz (ORF-BG), welches mit 01.01.2024 in Kraft treten wird, basiert dabei auf dem österreichischen Kommunalsteuergesetz (KommStG). Die ORF-Beitragspflicht koppelt sich somit an die Kriterien der Kommunalsteuerpflicht. **Ausschließlich Unternehmer:innen, die keine Kommunalsteuer zu entrichten haben, sind folglich künftig vom ORF-Beitrag befreit.** Die Befreiung betrifft somit Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und bestimmte mildtätige bzw. gemeinnützige Organisationen in verschiedenen Rechtsformen.

Höhe des ORF-Beitrags

Die ORF-Beitragspflicht bemisst sich, wie die Kommunalsteuer, an der Lohnsumme des Unternehmens in der jeweiligen Gemeinde. Die Staffelung des ORF-Beitrags basiert dabei auf der Summe der Arbeitslöhne, die im vorangegangenen Kalenderjahr an Dienstnehmer:innen in den in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten gewährt wurden. Die Bemessungseinheit ist ein ORF-Beitrag, welcher

in den Jahren 2024 bis 2026 EUR 15,30 pro Monat betragen wird. **Die konkrete Höhe des ORF-Beitrags variiert sodann abhängig von der jeweiligen Jahreslohnsumme:**

- bis EUR 1,6 Mio.: 1 ORF-Beitrag
- bis EUR 3 Mio.: 2 ORF-Beiträge
- bis EUR 10 Mio.: 7 ORF-Beiträge
- bis EUR 50 Mio.: 10 ORF-Beiträge
- bis EUR 90 Mio.: 20 ORF-Beiträge
- über EUR 90 Mio.: 50 ORF-Beiträge

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Bundesländern (nach heutigem Stand: Burgenland, Kärnten, Steiermark und Tirol) zusätzlich eine Landesabgabe anfallen wird, die diesen Beitrag entsprechend erhöhen wird.

Umsetzung der Beitragspflicht für Unternehmen

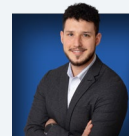
Die Beitragspflicht für Unternehmen beginnt mit dem Folgejahr nachdem in einer Gemeinde erstmalig die Kommunalsteuer durch das Unternehmen entrichtet wurde. Bei Betriebsgründung ist das erste Jahr rückwirkend mit dem Folgejahr der erstmaligen Kommunalsteuerpflicht zu entrichten. Ab dem Jahr 2024 fällt der ORF-Beitrag somit für jene Unternehmen an, die im Vorjahr

kommunalsteuerpflichtig waren. **Laut Gesetz erhält die ORF-Beitrags-Service GmbH die Berechnung des ORF-Beitrags notwendigen Kommunalsteuerdaten jeweils im April des Folgejahres.** Die Höhe der Zahlungsaufforderung ergibt sich aus der gesetzlich festgelegten Staffelung der Kommunalsteuer pro Gemeinde und wird den Unternehmer:innen frühestens Ende April bekanntgegeben.



Unser Tipp:

Bereits jetzt kommunalsteuerpflichtige Betriebe brauchen aktuell nichts weiter zu tun. Aufgrund der automatischen Datenübermittlung werden diese bei der ORF-Beitrags-Service GmbH korrekt registriert. Leider besteht aufgrund der Erstmaligkeit der neuen Beitragsenerhebung die Gefahr gefälschte Beitragsvorschreibungen durch betrügerische Akteure zu erhalten. Sollte Ihr Unternehmen schon vor Ende April 2024 eine Vorschreibung zugesendet bekommen, sollten Sie daher sicherheitshalber mit dem ORF-Beitrags-Service Kontakt aufnehmen.



Anpassung der Größenklassen bei Kapitalgesellschaften: Valorisierung der monetären Größenmerkmale mit 2024

Im Wege einer Verordnung sollen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2024 die monetären Größenmerkmale Umsatz und Bilanzsumme um 25 % angehoben werden. Das Größenmerkmal der Arbeitnehmer:innenanzahl bleibt hingegen unverändert.

Größenklassen im UGB

Kapitalgesellschaften (und kapitalistische Personengesellschaften) werden durch § 221 UGB in Größenklassen eingeteilt. **Als dafür maßgebliche Merkmale werden Umsatz, Bilanzsumme und Arbeitnehmer:innenanzahl herangezogen.** Werden mindestens zwei der drei Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen über- bzw. unterschritten, gelten für das Folgejahr die Rechtsfolgen der neuen Größenklasse.

Die Einteilung in Größenklassen hat unter anderem **Auswirkung auf den Umfang und Inhalt des Jahresabschlusses samt zusätzlicher Berichtsvorschriften sowie auf das Vorliegen einer Pflicht zur Abschlussprüfung.** So besteht beispielsweise für kleine GmbHs im Regelfall keine Prüfungspflicht, während große Kapitalgesellschaften ab dem Berichtsjahr 2025 zusätzlich einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen.



Inflationsbedingte Erhöhung um 25 % ab 2024

Die nun kurzfristig angekündigte Anpassung der Größenmerkmale kommt nicht von ungefähr. Denn die laufende Evaluierung der monetären Größenmerkmale wurde bereits 2014 im Rahmen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes (RÄG 2014) vorgesehen. Demzufolge sollen die **Schwellenwerte alle fünf Jahre angepasst** werden, wobei für den Eintritt der Rechtsfolgen aufgrund geänderter Größenmerkmale bereits die erhöhten Schwellenwerte herangezogen werden können.

Durch die Valorisierung um 25 % soll **eine mittelgroße Kapitalgesellschaft somit ab 2024 erst vorliegen, wenn zwei der nachfolgenden Merkmale in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden:**

- Bilanzsumme über EUR 6 Mio. (bisher: EUR 5 Mio.)
- Nettoumsatzerlöse über EUR 12 Mio. (bisher: EUR 10 Mio.)
- durchschnittliche Beschäftigtenzahl von über 50 während des Geschäftsjahres

Für die Einordnung als große Kapitalgesellschaft sollen künftig folgende Schwellenwerte herangezogen werden:

- Bilanzsumme über EUR 25 Mio. (bisher: EUR 20 Mio.)
- Nettoumsatzerlöse über EUR 50 Mio. (bisher: EUR 40 Mio.)
- durchschnittliche Beschäftigtenzahl von über 250 während des Geschäftsjahres

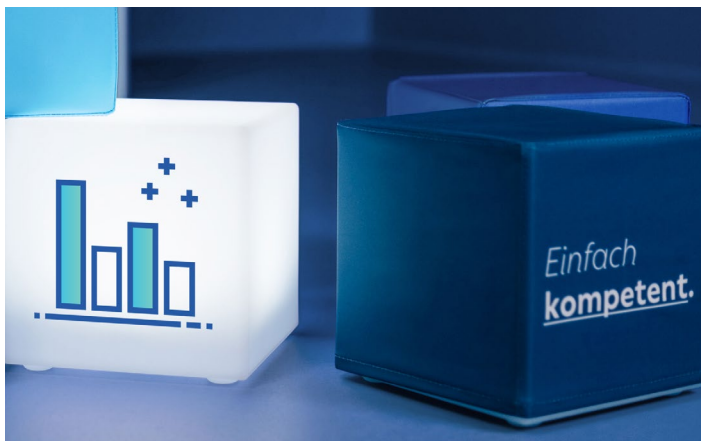
Unser Fazit:

Für Gesellschaften, die bereits 2023 in eine neue Größenklasse eingestuft waren, ergeben sich unmittelbar keine Änderungen. Für Gesellschaften, die aber z. B. bis einschließlich 2023 noch nicht prüfungspflichtig waren, können die neuen Größenmerkmale bereits in Rückschau zur Anwendung gebracht werden.



Steuerstufen 2024 nach Abschaffung der kalten Progression: Umsetzung der jährlichen Inflationsanpassung

Sofern Einkommen an die Inflation angepasst werden, es aber gleichzeitig zu keiner Erhöhung der Steuertarifgrenzen kommt, entsteht eine höhere Steuerbelastung ohne tatsächlich höhere Kaufkraft. Man spricht von kalter Progression bzw. schleichender Steuererhöhung (siehe auch: „Abschaffung“ der kalten Progression: Umsetzung einer jahrelangen Forderung führt zu Steuerersparnis). Beginnend mit 2023 wurde das Ende dieser kalten Progression gesetzlich beschlossen.



Automatische Anhebung der Tarifgrenzen

Kernelement der Systematik zur Abschaffung der kalten Progression ist, dass **2/3 der kalten Progression automatisch via Anhebung der Tarifgrenzen an die erwerbstätigen Menschen zurückgegeben werden**. Mit der Inflationsanpassungsverordnung 2024 vom 29.08.2023 wurden die Steuertarifgrenzen daher bereits um 2/3 der Inflation (= 6,6 %) angehoben. Zusätzlich hat sich die Bundesregierung gesetzlich verpflichtet, einen Ministerratsbeschluss zur Abgeltung des verbleibenden Drittels des Inflationsvolumens zu fassen.

Zusätzliche Anhebung der ersten vier Steuerstufen

In der Regierungsvorlage zum Ministerratsbeschluss vom 27.09.2023 wurde mit dem letzten Drittel zur Abgeltung der kalten Progression

eine weitere Erhöhung der ersten vier Steuerstufen, sowie der Absetzbeträge vorgeschlagen. **Zusammenfassend ergeben sich in den Steuerstufen voraussichtlich somit folgende Änderungen:**

- 2024: bis EUR 12.816,- (Steuersatz: 0 %),
2023: bis EUR 11.693,- (Steuersatz: 0 %)
- 2024: über EUR 12.816,- bis EUR 20.818,- (Steuersatz: 20 %),
2023: über EUR 11.693,- bis EUR 19.134,- (Steuersatz: 20 %)
- 2024: über EUR 20.818,- bis EUR 34.513,- (Steuersatz: 30 %),
2023: über EUR 19.134,- bis EUR 32.075,- (Steuersatz: 30 %)
- 2024: über EUR 34.513,- bis EUR 66.612,- (Steuersatz: 40 %),
2023: über EUR 32.075,- bis EUR 62.080,- (Steuersatz: 41 %)
- 2024: über EUR 66.612,- bis EUR 99.266,- (Steuersatz: 48 %),
2023: über EUR 62.080,- bis EUR 93.120,- (Steuersatz: 48 %)
- 2024: über EUR 99.266,- bis EUR 1 Mio. (Steuersatz: 50 %),
2023: über EUR 93.120,- bis EUR 1 Mio. (Steuersatz: 50 %)
- 2024: über EUR 1 Mio. (Steuersatz: 55 %),
2023: über EUR 1 Mio. (Steuersatz: 55 %)

Weitere Entlastungsmaßnahmen

Die Regierungsvorlage beinhaltet zudem viele weitere Maßnahmen wie die Verlängerung der Homeoffice-Regelungen, die steuerliche Begünstigung von Überstunden sowie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen und der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Weiters soll der Kindermehrbetrag und der Zuschuss zur Kinderbetreuung erhöht und die Steuerfreiheit von Betriebskindergärten erweitert werden. Auch der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag soll von EUR 30.000,- auf EUR 33.000,- angehoben werden.

Unser Fazit:

In Zeiten hoher Inflation und angespannter Wirtschaftslage ist die automatisierte Abschaffung der kalten Progression sehr zu begrüßen. Vor allem die laufende Koppelung an die Inflation ist ein guter Mechanismus um den Kaufkraftverlust etwas abzufedern.



Aufzeichnungs- und Meldepflichten für digitale Plattformen: Erstmalige Meldeverpflichtung per 31.01.2024

Im Zeitalter der digitalen Wirtschaft gewinnen Plattformen (z. B. Portale, Websites, elektronische Marktplätze), die den Verkauf von Lieferungen oder Dienstleistungen an Unternehmer:innen und Nichtunternehmer:innen unterstützen, zunehmend an Bedeutung. Um die Steuerehrlichkeit auch bei solchen digitalen Geschäften voranzutreiben, bestehen bereits seit 1. Jänner 2020 besondere Aufzeichnungspflichten für Plattformen, die nun um Meldepflichten erweitert wurden.

Digitales Plattformen-Meldepflichtgesetz seit 01.01.2023 in Kraft

Plattformen sind bereits seit 2020 verpflichtet, die von ihnen vermittelten Beherbergungs- und Versandhandelsumsätze aufzuzeichnen. Um die steuerlichen Pflichten digitaler Plattformen noch weiter zu regeln, hat der österreichische Gesetzgeber im Jahr 2022 das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMC) eingeführt. **Das Gesetz trat am 01.01.2023 in Kraft und verpflichtet seither Plattformbetreiber, die relevanten Informationen einmal jährlich bis spätestens 31.01. des Folgejahres (erstmalig also bis 31.01.2024) elektronisch dem Finanzamt Österreich zu übermitteln.**

Aufzeichnende und zu meldende Daten

Die von einem Plattformbetreiber über die Anbieter aufzuzeichnenden Informationen umfassen unter anderem Name, Adresse, E-Mail, Website des Leistungserbringers, UID-Nummer oder nationale Steuernummer, Bankverbindung, Beschreibung der Leistung, Entgelt, Ort der Beförderung oder Versendung, Zeitpunkt der Ausführung der Leistung und eine Transaktionsnummer. Die an das Finanz-



amt mittels Standardformular über die Anbieter zu meldenden Informationen umfassen Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Geburtsort, Geburtsdatum und UID-Nummer.

Besondere Bedeutung kommt der Aufzeichnungspflicht bei Beherbergung und Vermietung zu Wohnzwecken zu. Das Finanzamt kann diese relevanten Informationen auch an betroffene Länder und Gemeinden weiterleiten, um Abgaben auf die Nächtigung zu erheben.

Strafbestimmungen und erhöhte Transparenz

Um die Einhaltung der Meldepflicht sicherzustellen, sind besondere Strafbestimmungen vorgesehen. Bei schuldhafter Verletzung drohen Geldstrafen von bis zu

EUR 200.000,-. Zusätzlich gibt es landesgesetzliche Vorschriften betreffend Tourismusabgaben, die ebenfalls Meldepflichten für digitale Plattformen beinhalten. Geschäftsführer:innen digitaler Plattformen sollten daher rechtzeitig **vor dem Jahresende prüfen, ob eine korrekte und vollständige Übermittlung der meldepflichtigen Daten auch aus technischer Sicht möglich ist, um mögliche Strafen zu vermeiden.**

Auf der anderen Seite ist es auch für die Anbieter auf den Plattformen wichtig zu wissen, dass die getätigten Transaktionen immer transparenter werden und die genannten Informationen dem Finanzamt vorliegen. Es wird somit ein Abgleich zwischen den von den Plattformen gemeldeten Daten und den in den Steuererklärungen der Anbieter erfassten Daten möglich.

Unser Tipp:

Da die digitale Welt auch in den steuerlichen Sphären immer gläserner wird, werden auch die Aufzeichnungen und Erklärungen der Anbieter auf Plattformen immer transparenter. Um Überraschungen zu vermeiden, sollten die Daten der Anbieter mit den Daten der meldenden Plattformen übereinstimmen.

Mag. **Johann Becker**
TEL +43 7252 / 572-94
MAIL johann.becker@grs.at



Mag. **Eleonora Marincheva**
TEL +43 732 / 60 40 90-725
MAIL eleonora.marincheva@grs.at



Änderung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung in Vorbereitung: **EU-Rat beschließt Erleichterungen ab 1. Jänner 2025**

Die EU-Rat-Entscheidung vom 18.02.2020, RL (EU) 2020/285, bringt ab dem 1. Jänner 2025 signifikante Änderungen in der Kleinunternehmerregelung mit sich. Dadurch sollen der Verwaltungsaufwand reduziert und die steuerlichen Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Aktivitäten von Kleinunternehmer:innen vereinfacht werden.

Bisherige Rechtslage in Österreich

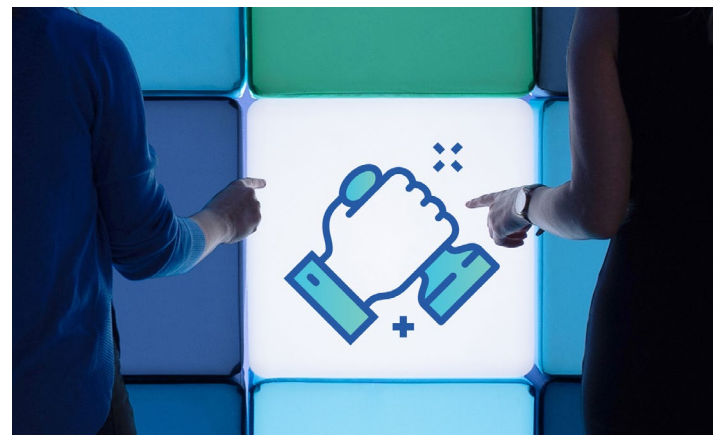
Die aktuelle Kleinunternehmerbefreiung in Österreich ist in **§ 6 Abs 1 Z 27 UStG** geregelt und betrifft ausschließlich Unternehmer:innen, die ihr Unternehmen im Inland betreiben und deren Umsätze EUR 35.000,- nicht übersteigen. Diese Umsätze sind sodann von der Umsatzsteuer befreit und es besteht kein Recht zum Vorsteuerabzug. Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze um bis zu 15 % in einem Zeitraum von 5 Jahren ermöglicht weiterhin die Kleinunternehmerbefreiung. Zudem kann ein/e Kleinunternehmer:in gegenüber dem Finanzamt auf die Steuerbefreiung verzichten.

Die Kleinunternehmerbefreiung hängt somit derzeit vom Ort ab, an dem das Unternehmen betrieben wird. **Auf den Ort der Leistungserbringung wird bisher nicht abgestellt.** Das führt z. B. dazu, dass ein/e im Ausland ansässige/r Vermieter:in die Kleinunternehmerbefreiung für in Österreich vermietete Immobilien nicht nutzen kann.

Ausweitung auf ausländische Unternehmen geplant

Ab 1. Jänner 2025 soll die Kleinunternehmerregelung nun auch ausländischen Unternehmer:innen nutzen. Dies geschieht durch eine **Ausweitung der Kleinunternehmerregelung auf im jeweiligen Mitgliedstaat nicht ansässige Unternehmer:innen.** Vorausgesetzt werden soll, dass der jeweilige nationale Schwellenwert des Ziellandes nicht überschritten wird (in Österreich derzeit EUR 35.000,-) und innerhalb der gesamten Europäischen Union nicht mehr als EUR 100.000,- Umsatz erzielt werden. **Es kommt somit zu einer Gleichstellung von ansässigen und ausländischen**

Unternehmer:innen, um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt der EU zu beseitigen. Zur Überwachung der Bestimmungen wird es im Mitgliedstaat der Ansässigkeit bestimmte Meldepflichten über die in anderen Mitgliedstaaten bewirkten Umsätze geben, und die betreffenden Mitgliedstaaten werden sich diesbezüglich auch laufend austauschen müssen.



Unser Fazit:

Die geplante Ausweitung der Kleinunternehmerregelung auf ausländische Unternehmer:innen ist zur Abschaffung von Wettbewerbsverzerrungen sowie zur Vereinfachung sehr zu begrüßen. Zu beachten wird dabei sein, dass künftig die jeweiligen nationalen Schwellenwerte sowie der EU-weite Schwellenwert von EUR 100.000,- einzuhalten sind.



Unternehmen in der Krise: Haftungsfalle Insolvenz

Eine gut vorbereitete und unter Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen abgewickelte Insolvenz kann ein probates Mittel zur Sicherung des Unternehmensfortbestands oder zur Lösung einer wirtschaftlich nicht mehr bewältigbare Situation sein. Insolvenz Voraussetzungen (siehe: [Unternehmen in der Krise: Eine Kurzübersicht zum Insolvenzrecht](#)) und Insolvenzablauf (siehe: [Unternehmen in der Krise: Welche Schritte folgen auf den Insolvenzantrag?](#)) haben wir für Sie an anderer Stelle bereits zum Thema gemacht. Leider ist in einer ausweglos erscheinenden Situation aber immer noch die „Kopf-in-den-Sand-Strategie“ weit verbreitet. Warum dieses Vorgehen verheerende Folgen mit sich bringen kann, möchten wir nachfolgend beispielhaft aufzeigen.

Insolvenzverschleppung

Wird die **Insolvenz nicht innerhalb von 60 Tagen ab Eintritt der Insolvenz Voraussetzungen ohne schuldhafte Verzögerung eingeleitet, haften der/die Geschäftsführer:in persönlich für den sogenannten Quotenschaden**. Unter Quotenschaden versteht man den Betrag, um den die Quote der Gläubiger schlechter wurde, weil die Insolvenz nicht rechtzeitig angemeldet wurde. Hat ein Gläubiger bspw. eine Forderung i. H. v. EUR 100.000,- und bekommt dieser Gläubiger nur eine Quote 10 %, obwohl er/sie bei rechtzeitiger Insolvenzeröffnung eine Quote von 15 % erhalten hätte, entsteht ein Quotenschaden von 5 %. Für diesen Quotenschaden i. H. v. EUR 5.000,- haftet der/die Geschäftsführer:in persönlich. Weiters haftet ein/e Geschäftsführer:in für den **noch weitergehenden Vertrauensschaden, den ein Neugläubiger erleidet**, da er mit rechtzeitiger Einleitung eines Insolvenzverfahrens gar nicht mehr in geschäftlichen Kontakt mit der insolventen Gesellschaft getreten wäre.

Haftung für Abgaben und SV-Beiträge

Der/Die Geschäftsführer:in haftet für Abgabenforderungen gegenüber dem Bund (insbesondere Umsatz- und Lohnsteuer) und für Beitragsschulden gegenüber dem Sozialversicherungsträger insofern, als diese infolge schuldhafter Verletzung der dem/der Geschäftsführer:in auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. **Die Haftung durch den/die Geschäftsführer:in für die Errichtung von Abgaben und ASVG-Beiträgen ist somit gegenüber anderen**

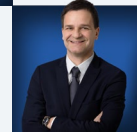
Verbindlichkeiten grundsätzlich strenger ausgestaltet. Haftungsgrundlage ist hier nämlich nicht eine etwaige Insolvenz bzw. ein Verschulden am Insolvenzeintritt, sondern einzig die fehlende Gläubigergleichbehandlung. Ein/e Geschäftsführer:in darf den Abgaben- bzw. Beitragsgläubiger nicht schlechter stellen als irgendeinen anderen Gläubiger der Gesellschaft. Für die Entrichtung der Lohnsteuer ist daraus etwa abzuleiten, dass der/die Geschäftsführer:in einem/einer Dienstnehmer:in nur im gleichen Prozentsatz eine Zahlung leisten darf, in dem er auch die Lohnabgaben abführt.

Gläubigerbegünstigung

Dem Insolvenzrecht ist der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung immanent. Ein/e Geschäftsführer:in darf daher **nach Eintritt der Insolvenz keine Zahlungen mehr tätigen, durch die er/sie die Interessen eines Gläubigers bevorzugt und somit die Interessen anderer Gläubiger benachteiligt**. Etwaig benachteiligten Gläubigern ist er/sie persönlich zu Schadenersatz verpflichtet.

Unser Fazit:

Persönliche Haftungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens stellen eine potentielle Gefahrenquelle für Geschäftsführer:innen dar. In der Praxis führen insbesondere eine verspätete Insolvenzeröffnung sowie mangelnde Gläubigergleichbehandlung zu teilweise hohen Haftungsbeträgen.



Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023: Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit geplant

Am 12. Oktober 2023 wurde der Ministerialentwurf zum „Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023“ in Begutachtung geschickt. Eckpunkte der Reform sind, die Spendenabsetzbarkeit auf alle (steuerlich) gemeinnützigen Organisationen auszuweiten und dabei gleichzeitig das Verfahren zur Erlangung der steuerlichen Spendenbegünstigung deutlich zu vereinfachen. Inkrafttreten sollen die Änderungen bereits per 1. Jänner 2024.

Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit

Aktuell können Spenden nur dann steuermindernd als Betriebs- bzw. Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn diese entweder an einen im Gesetz ausdrücklich genannten Empfänger (z. B. Museen, Universitäten, freiwillige Feuerwehren) oder an einen Empfänger, der in einer vom Bundesministerium für Finanzen geführten Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen aufscheint (z. B. mildtätige Einrichtungen mit Spendenbegünstigungsbescheid), geleistet werden. Künftig sollen alle Spenden für gemeinnützige Zwecke gemäß § 35 BAO bzw. mildtätige Zwecke gemäß § 37 BAO **und an durch Bescheid begünstigte Einrichtungen der Spendenbegünstigung unterliegen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.**

Vereinfachtes Meldeverfahren für Vereine, die keiner Abschlussprüfungspflicht unterliegen

Zur **Erlangung einer Spendenbegünstigung** musste eine antragstellende Organisation bisher zum Zeitpunkt der Antragstellung schon mindestens drei Jahre existiert haben.

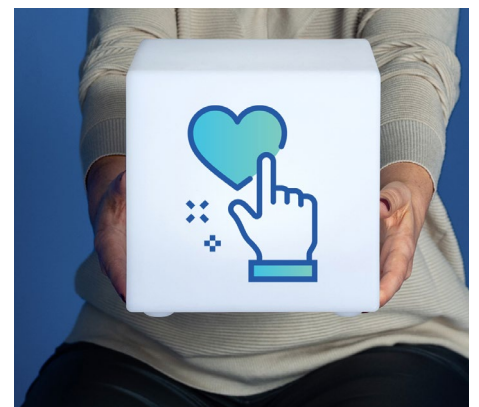
Nunmehr ist beabsichtigt, diese **Frist auf ein Jahr zu verkürzen**. Weiters waren spendenbegünstigte Organisationen bisher verpflichtet, jährlich eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, in welcher die Einhaltung der Voraussetzungen der Spendenbegünstigung bestätigt wurde. Künftig ist die Zuerkennung der **Spendenbegünstigung für kleinere Einrichtungen (Vereine) lediglich mittels eines amtlichen elektronischen Formulars zu beantragen**, welches von einem Steuerberater mittels Finanz-Online zu übermitteln ist. Nur in jenen Fällen, in denen eine gesetzliche oder satzungsmäßige Pflicht zur Abschlussprüfung vorliegt, ist auch künftig unverändert eine jährliche Bestätigung des Wirtschaftsprüfers erforderlich.

Weitere Neuerungen

Um die gesellschaftlich erwünschte Arbeit von ehrenamtlich Tätigen steuerlich zu unterstützen soll **ein Freiwilligenpauschale gesetzlich verankert werden**. Geplant ist, dass Einnahmen einer ehrenamtlich tätigen Person bis zu EUR 30,- pro Kalendertag, höchstens aber EUR 1.000,- im Kalenderjahr (kleines Freiwilligenpauschale, gilt für alle gemeinnützigen Einrichtungen) bzw.

EUR 50,- pro Kalendertag, höchstens aber EUR 3.000,- im Kalenderjahr (großes Freiwilligenpauschale, gilt primär nur für mildtätige Organisationen) unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei bezogen werden können.

Als weitere wichtige Neuerung ist die **Anhebung der bisherigen Umsatzgrenze für die automatische Ausnahmegenehmigung für begünstigungsschädliche Betriebe von gemeinnützigen Organisationen** von EUR 40.000,- auf EUR 100.000,- pro Jahr anzuführen, wobei diese Ausnahmegenehmigung unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch rückwirkend beantragt werden kann.



Unser Fazit:

Durch die im Ministerialentwurf vorgesehenen Neuerungen kommt es zu einer deutlichen Ausweitung der Spendenabzugsfähigkeit, wobei insbesondere für kleine Vereine der Zugang zur Spendenbegünstigung deutlich vereinfacht wird. Durch das geplante Freiwilligenpauschale soll darüber hinaus die ehrenamtlichen Tätigkeiten gefördert werden.

Reparaturbonus NEU seit 25.09.2023 verfügbar

Seit 25.09.2023 steht der Reparaturbonus österreichweit wieder zur Verfügung. Gefördert wird die Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten, wobei die **Förderung auf 50 % der Bruttokosten sowie max. EUR 200,- pro Gerät begrenzt ist.**

Als Ziel bleibt, die Anzahl der Reparaturen dieser Geräte in Österreich zu erhöhen. Die Förderaktion richtet sich ausschließlich an **Privatpersonen mit Wohnsitz in Österreich und enthält einige wesentliche Neuerungen** in der Vorgehensweise:

- 1. Kund:innen müssen einen Reparaturbon beantragen, der dann drei Wochen gültig ist.**
- 2. Kund:innen müssen zunächst die vollen Reparaturkosten begleichen und den Bon beim Partnerbetrieb abgeben.**
- 3. Die Förderung wird anschließend direkt an die Kund:innen ausgeschüttet.**

Eine vollständige Liste der förderungsfähigen Elektro- und Elektronikgeräte finden Sie unter: www.reparaturbonus.at/geraeteliste. **Reparaturbons können beantragt werden, solange Budgetmittel verfügbar sind** - spätestens jedoch bis zum 31.03.2026. Ein Bon kann pro Reparatur verwendet werden, und danach kann ein weiterer Bon für die Reparatur eines zusätzlichen Elektro- oder Elektronikgeräts genutzt werden.

Nicht nur zur Weihnachtszeit: Steuerfreies Schenken an Mitarbeiter:innen

Über das ganze Jahr, aber insbesondere zur Weihnachtszeit, kommt es in vielen Unternehmen zur **Übergabe von Geschenken an Mitarbeiter:innen. Damit die Zuwendungen auch aus steuerlicher Sicht Freude machen, müssen dabei jedoch bestimmte Rahmenbedingungen und Grenzwerte eingehalten werden.**

Grundsätzlich darf ein Unternehmen **pro Mitarbeiter:in jährlich Sachzuwendungen im Wert von max. EUR 186,- abgabenfrei** verschenken, wenn es sich um eine generelle Zuwendung aufgrund eines bestimmten Anlasses (z. B. Weihnachten) handelt. Die Schenkung von Bargeld ist davon ausdrücklich ausgenommen und löst immer eine Steuer- und Beitragspflicht aus. Daher werden **gerne auch Gutscheine, die nicht in Bargeld abgelöst werden können, oder Goldmünzen** überreicht.



Individuelle Zuwendungen an Mitarbeiter:innen (z. B. aufgrund von Geburtstag, Pension, Hochzeit oder der Geburt eines Kindes) sind hingegen abgabenpflichtig. Aufgrund eines Dienst- oder Firmenjubiläums können innerhalb dieses Kalenderjahres jedoch weitere EUR 186,- an Sachzuwendungen übergeben werden.

Auslaufen der Teuerungsprämie: Mögliches Wiedersehen im Jahr 2024?

Im Rahmen des Anti-Teuerungspakets wurde im Jahr 2022 eine Teuerungsprämie - begrenzt auf die Kalenderjahre 2022 und 2023 - zur Eindämmung der Rekordinflation und die dadurch verursachten Preissteigerungen eingeführt. **Arbeitgeber:innen wurde dadurch ermöglicht, jährlich eine Prämie von bis zu EUR 3.000,- je Arbeitnehmer:in abgabenfrei ausbezahlen zu können.** Die Möglichkeit der Auszahlung läuft jedoch grundsätzlich heuer aus. Daher kann die **Teuerungsprämie letztmalig mit der LV 12/2023 abgabenfrei** gewährt werden.



Entgegen der ursprünglichen Ankündigungen wurde jedoch kürzlich, im Zuge der laufenden Kollektivvertragsverhandlungen, vom österreichischen Finanzminister, **eine Verlängerung der Teuerungsprämie auf 2024 in Aussicht gestellt.** Inwieweit die Umsetzung tatsächlich erfolgen wird bzw. ob die bisherigen Rahmenbedingungen unverändert bleiben, ist aber bis dato offen. Über die weitere Entwicklung halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden.

Von der GPLA zur GPLB: Erfolgreich mit uns durch die nächste Prüfung

Interview mit **Martina Gruber** und **Karin Kirchberger**



Was steckt eigentlich hinter den Begriffen GPLA bzw. GPLB?

Martina: Der Vorgänger "GPLA" stand noch für „Gemeinsame Prüfung Lohnabhängiger Abgaben“. Dieser Begriff ist mittlerweile jedoch durch den Ausdruck "GPLB" (Gemeinsame Prüfung Lohnabgaben und Beiträge) ersetzt worden, da dieser besser zum Ausdruck bringen soll, dass auch Beiträge (wie z. B. der Dienstgeberbeitrag oder Sozialversicherungsbeiträge) vom Prüfungsumfang miterfasst sind. Bei einer GPLB wird von Seiten der Behörde (Finanzamt oder Österreichische Gesundheitskasse) in einem Prüfungsvorgang kontrolliert, ob die monatliche Lohnabrechnung, den abgabenrechtlichen Bestimmungen entspricht. Das bedeutet, es werden nicht nur die Einhaltung der Melde-, Versicherungs- und Beitragsbestimmungen der Sozialversicherung, sowie die richtige Abfuhr von Lohn- und Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag geprüft, sondern auch, ob alle Mitarbeiter:innen jenes Entgelt erhalten, welches ihnen unter anderem aufgrund der kollektivvertraglichen Bestimmungen zusteht. Da es sich um eine gemeinsame Prüfung handelt, ist es egal von welcher Behörde ein/e Prüfer:in kommt, denn er/sie ist immer für die Prüfung der gesamten Lohnabrechnung zuständig. Ein Großteil unserer Klient:innen wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen (3 bis max. 5 Jahre) geprüft. In der Regel strebt die Behörde eine lückenlose Anschlussprüfung an bereits zuvor geprüfte Zeiträume an.

Wie wird man über eine anstehende Prüfung informiert und wie geht es dann weiter?

Karin: Ein/e Prüfer:in der zuständigen Behörde nimmt mit uns Kontakt auf und informiert

uns über die anstehende Prüfung. Im ersten Schritt wird dabei bekanntgegeben, welche Zeiträume geprüft und welche Unterlagen dafür benötigt werden. Daraufhin werden unsere Klient:innen von uns unverzüglich über die Prüfungsankündigung in Kenntnis gesetzt und auf prüfungsrelevante Themen hingewiesen. Im zweiten Schritt wird der genaue Prüfungsbeginn mit dem/der Prüfer:in vereinbart, damit einem reibungslosen Ablauf der Prüfung, welche im Normalfall bei uns im Haus stattfindet, nichts mehr im Wege steht. Ein Großteil der dafür erforderlichen Unterlagen kann dann meist schon von dem/der zuständigen Sachbearbeiter:in elektronisch aufbereitet und übermittelt werden.

Welche Themenschwerpunkte werden derzeit besonders häufig gesetzt?

Martina: Das wohl wichtigste Prüfungsthema sind die Arbeitszeitaufzeichnungen. Hier gilt es die Höchstgrenzen der Arbeitszeit, die Einhaltung der Ruhezeiten und die Beurteilung von Mehr- und Überstunden zu beachten. Die Qualität und Genauigkeit dieser Arbeitszeitaufzeichnungen ist oft für das Prüfungsergebnis sehr entscheidend. Denn mangelhafte Aufzeichnungen sowie falsch oder nicht entlohnte Mehr- und Überstunden sind für Prüfer:innen ein gefundenes Fressen. Auch auf Entgelte, welche sozialversicherungs- und steuerfrei abgerechnet werden (wie z. B. Diäten oder Zulagen) wird ein großes Augenmerk gelegt.

Karin: Ein weiteres großes Thema ist zudem die private Nutzung von firmeneigenen Kraftfahrzeugen durch Mitarbeiter:innen. Da in diesen Fällen ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vorliegt, wird im Zuge der Prüfung genauestens kontrolliert, ob in der monatlichen Abrechnung auch ein Sach-

bezug angesetzt wird. Falsch oder nicht berücksichtigte Sachbezüge können zu immensen Nachforderung bei einer Prüfung führen.

Martina: Freiwillige Sachzuwendungen, für welche es pro Jahr und Mitarbeiter:in eine Obergrenze hinsichtlich Steuer- und Abgabenfreiheit gibt (wie z. B. bei Weihnachtsgeschenken oder Betriebsveranstaltungen) werden ebenfalls genau unter die Lupe genommen. Die exakte Summe dieser Ausgaben ist nämlich für Prüfer:innen aus dem Jahresabschluss ersichtlich und daher sehr einfach zu kontrollieren.

Wie werden Klient:innen konkret dabei unterstützt, damit es bei Prüfungen zu keinen bösen Überraschungen kommt?

Karin: Aktuelle Prüfungsschwerpunkte werden von uns kontinuierlich in unsere laufenden Beratungsgespräche aufgenommen, damit unsere Klient:innen über die zentralen Kontrollbereiche stets im Bild sind. Zudem halten wir unsere Klient:innen natürlich dazu an, uns über sämtliche betrieblichen Veränderungen, welche das Personal betreffen, zu informieren. Denn gerade durch Themen wie der Veränderung von Tätigkeiten von Mitarbeiter:innen, der Aufnahme einer neuen Gewerbeberechtigung oder der Privatnutzung eines firmeneigenen KFZ, können sich unbeabsichtigte Fehler in die Personalverrechnung einschleichen, die leicht zu übersehen sind.

Martina: Zwischen den Prüfer:innen und uns Sachbearbeiter:innen herrscht grundsätzlich eine freundliche und wertschätzende Gesprächsbasis. Im Regelfall kennt man sich auch und ist beiderseits um eine rasche und professionelle Abwicklung einer Prüfungen bemüht.

Weihnachtsspendenaktion im Advent 2023: **Spendensammeln für den Sozialmarkt vom Roten Kreuz Steyr**

Wir möchten auch heuer im Advent wieder herzlich zur Teilnahme an unserer jährlichen Weihnachtsspendenaktion für einen gemeinnützigen Verein in unserer Region einladen. Unterstützt wird dabei der Sozialmarkt des Roten Kreuz Steyr Stadt, welcher Menschen mit geringem Einkommen eine günstige Einkaufsmöglichkeit bietet. Schon ein Spendenbetrag von EUR 15,- füllt einen ganzen Einkaufswagen und hilft somit bedürftigen Menschen in Krisenzeiten.

Denn mit dem Spendenaufkommen werden Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs zu sehr günstigen Konditionen angeschafft. Unsere Spendenpäckchen stehen bis einschließlich 20.12.2023 an den Standorten in Linz und Steyr bereit. Jede getätigte Spende zahlt sich dabei dreifach aus, denn wir legen auf den gesammelten Betrag am Ende nochmal die doppelte Summe oben drauf (bis zu einem max. zusätzlichen Betrag von EUR 10.000,-).

**Weihnachts-
SPENDEN
AKTION**
für den Sozialmarkt
vom Roten Kreuz Steyr



Willkommen im Team

→ **Ursula Rakowetz** (Eintritt am 2. November) verstärkt unser Organisations- & Verwaltungsteam seit kurzem im Bereich Personalentwicklung am Standort Steyr.

Dienstjubiläum

→ **Veronika Reichweger** hat am 1. Dezember ihr 25-jähriges Dienstjubiläum bei uns gefeiert. Vielen lieben Dank für die langjährige Unterstützung, das leidenschaftliche Engagement und die hervorragende Arbeit in unserem Personalmanagementteam am Standort Steyr.



Herbstworkshop mit allen Kolleg:innen: **Proaktive Gestaltung der nächsten GRS-Dekade**

Nach 10 erfolgreichen Jahren als "Gstöttner Ratzinger Stellberger" nahmen wir die heurige Anpassung unseres Firmenwortlauts zum Anlass, um uns als Unternehmen mit der proaktiven Gestaltung der nächsten "GRS-Dekade" zu beschäftigen. Unter Anleitung des renommierten Branchenexperten, Mag. Stefan Lami, fand daher am 4. und 5. Oktober ein großer Workshop im Beisein aller Kolleg:innen im Landgasthof Mayr in St. Ulrich statt. Auf den Rückblick der Meilensteine unserer bisherigen Entwicklung folgten zahlreiche Inputs und rege Diskussionen darüber, wie und in welche Richtung wir unsere organisatorischen Fähigkeiten noch weiter verbessern könnten und sollten. Neben zahlreichen allgemeingültigeren Einschätzungen der künftigen Branchenentwicklung von Steuerberatungskanzleien, wurde natürlich auch den Ideen und Wünschen der Kolleg:innen viel Platz eingeräumt. Nach den beiden intensiven Tagen in herbstlicher Atmosphäre gehen wir jedenfalls mit vielen spannenden Umsetzungsvorschlägen und einem motivierten Team ins neue Jahr, um für unsere Klient:innen wieder "einfach großartige Steuerberatung" zu leisten.

Teamausflüge von Rechnungswesen und Verwaltung: **In Weihnachtsstimmung und auf der Flucht**

Am 23. November stimmte sich unsere Rechnungswesenabteilung bei ihrem Teamausflug in der Christkindl-Stadt Steyr so richtig auf die Adventzeit ein. Am Programm stand selbstverständlich ein Besuch des 1. Österreichischen Weihnachtsmuseums inkl. Fahrt mit der Erlebnisbahn. Danach ging's für die rund 20 Kolleg:innen zum Flanieren und Gustieren auf den Adventmarkt in der idyllischen Altstadt. Mit dem gemeinsamen Abendessen im Restaurant Mader endete schließlich der vergnügliche Ausflug.



Mit einem genüsslichen Start im Steyrer Café „Das kleine Schwarze“ ging tags darauf am 24. November auch der Abteilungsausflug unseres Organisations- & Verwaltungsteams über die Bühne. Hellwach, dank der kurzen, professionellen Barista-Einführung, konnten die Kolleg:innen dann im Anschluss nach einigen kniffligen Aufgaben glücklicherweise aus dem Escape! Room Steyr zur Stadtkirchner Hofstub'n flüchten. Bei leckerem Essen und netten Gesprächen fand der Abend dort seinen gemütlichen Ausklang.

Christkindllauf in Steyr: **Unser Finish der Laufsaison**

Der traditionelle Christkindllauf des LAC Amateure Steyr fand heuer am 18. November statt und war auch heuer unser Finish der Laufsaison. Mit Florian und Calvin hatten wir diesmal zwei Kollegen am Start, die weder Wind noch Wetter scheuten, um uns auf der 5,2 km langen Strecke rund um den Christkindlmarkt auf der Steyrer Promenade gebührend zu vertreten. Die vorweihnachtliche Atmosphäre machte die Veranstaltung dabei natürlich wieder zu einem wunderschönen Erlebnis für alle Läufer:innen.



Auffrischkurs für unsere betrieblichen Ersthelfer:innen: **Nach der Inhouse-Schulung wieder bestens auf den Ernstfall vorbereitet**

Unser Team geht auf Nummer sicher und legt deshalb ein großes Augenmerk auf gute Ausbildung in allen Bereichen. Mit 19 teilnehmenden Kolleg:innen hat sich das Angebot des internen Erste-Hilfe-Auffrischkurses zum/zur betrieblichen Ersthelfer:in garantiert wieder bezahlt gemacht, um nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch bestens auf den Ernstfall vorbereitet zu sein und sofort, schnell und effektiv Hilfe leisten zu können. An zwei 4-Stunden-Abendterminen im November gab unsere engagierte Trainerin vom Roten Kreuz Bezirksstelle Steyr-Stadt jede Menge wertvolles Wissen und interessante Erfahrungsberichte zum Thema Erstversorgung an uns weiter. Auch wenn wir hoffen, unser Gelerntes nicht so bald anwenden zu müssen, so sind wir nach diesem 8-stündigen Input nun an beiden Standorten wieder optimal aufgestellt. Ein herzliches Dankeschön geht daher an unsere sympathische Trainerin und an alle unsere Ersthelfer:innen.



Einfach GRS-ARTIG!

Auf den letzten Seiten unserer Ausgabe haben wir wieder etwas Spaß und Ablenkung aus unserer Welt der Zahlen und der steuerlichen Fachbegriffe für Sie mitgebracht. Skurriles aus dem Steuerrecht, versteckte Begriffe aus den vorangegangenen Beiträgen sowie unser großes Zahlenrätsel warten schon auf Sie. Werden alle vier Disziplinen auf der rechten Seite gemeistert, ergibt sich dadurch das Lösungswort für unser aktuelles Gewinnspiel.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen!

Vom wiederkehrenden Sprudeln der Sektsteuer

In Österreich gibt es ja viele gute und schöne Dinge, die besteuert werden. Sekt gehört seit dem 1. Juli 2020 aber (vorerst) nicht mehr dazu. Die umstrittene Schaumweinsteuer wurde 1914 erstmals erhoben und war seitdem stets Spielball der politischen Lager. So fiel sie nach der letzten Wiedereinführung im März 2014 (i. H. v. EUR 1,- pro Liter), der ersten COVID-Welle 2020 zum Opfer. Formal wurde sie aber gar nicht abgeschafft, sondern nur auf Null gesetzt. Gerechtfertigt wurde das v. a. mit Entlastung der Gastronomie und Wettbewerbsverzerrungen. Denn direkte Konkurrenten wie Prosecco, Frizzante oder andere Perlweine gelten per Definition nicht als Schaumwein. Das es bei diesem prickelnden Steuerthema garantiert zur nächsten Runde kommt, gilt aber als sehr wahrscheinlich ;-)

STEUER **qu** ad RAT

In diesem Buchstaben-Wirrwarr verstecken sich einige Fachbegriffe, die aus unseren Beiträgen den Weg bis auf die letzte Seite geschafft haben. Nachschlagen lohnt sich daher auf jeden Fall!

Diese Wörter werden gesucht:

1. VALORISIERUNG
2. TEUERUNG
3. MARGE
4. INSOLVENZRECHT
5. STEUERSTUFEN
6. MELDEPFLICHT
7. ELTERNKARENZ
8. SPENDE

M	A	V	I	L	O	N	G	V	A	L	O	R	S	P	A
N	I	S	Z	N	E	R	A	K	N	R	E	T	L	E	P
J	T	N	U	M	I	G	R	A	L	E	K	I	V	U	W
E	H	X	S	G	L	M	A	R	S	U	M	N	I	Y	B
S	C	H	T	O	R	I	N	B	I	A	N	R	E	T	D
F	I	R	E	N	L	A	Q	M	R	P	F	L	I	J	D
S	L	Y	U	U	E	V	W	G	C	K	I	P	T	B	A
R	F	D	E	I	N	S	E	R	E	C	H	D	P	U	M
W	P	I	R	N	J	A	G	N	U	R	E	U	E	T	O
L	E	U	S	K	M	A	R	I	Z	N	T	L	I	S	B
K	D	N	T	P	Z	E	L	T	E	R	H	G	U	F	E
B	L	I	U	N	E	K	R	O	M	I	E	N	T	A	P
B	E	S	F	A	L	N	I	R	U	N	B	C	H	U	L
Q	M	I	E	L	O	X	D	A	R	I	D	I	H	E	R
E	M	A	N	R	I	N	K	E	Z	B	A	R	I	T	O
O	V	A	L	O	R	I	S	I	E	R	U	N	G	A	S

Sudoku

Einfach attraktiv.

Im wohl **beliebtesten Logikrätsel** der Gegenwart dürfen die Ziffern von 1 - 9 in jeder Einheit (Spalte, Zeile, Block) des 9x9 Quadrats nur einmal vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge liefert die **ersten Lösungsbuchstaben für unser Gewinnspiel**.

6								
	2				3	5	1	
		9	8		1			
7				3	6			
4	9							7
		6	1					8
		3	6	2				
	7				5			8
				4		3		5

192 = ZIN
741 = GEM
149 = KRE
921 = REC
147 = STE

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

Zahlenreihen

Einfach kompetent.

In diesem Rätsel gilt es die drei Zahlenreihen durch die **Anwendung der Grundrechenarten** logisch weiterzuführen. Aus den Resultaten lässt sich dann das Endergebnis berechnen und in die **zweiten Lösungsbuchstaben unseres Gewinnspiels** überführen.

A.	9	→	10	→	12	→	15	→	19	→	
B.	64	→	8	→	32	→	4	→	16	→	
C.	5	→	25	→	20	→	100	→	95	→	
	A	/	B	+	C	=					

112 = UER
499 = DIT
487 = EIN
102 = HEN
481 = SEN

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

Binäro

Einfach digital.

Das sofort verständliche, **binäre Logikrätsel** besteht nur aus Nullen und Einsern. Es dürfen jedoch nie mehr als zwei gleiche Zahlen neben- oder übereinander zusammenstehen. In jeder Spalte und Zeile müssen zudem beide Ziffern gleich oft vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge ergibt die **dritten Lösungsbuchstaben des Gewinnspiels**.

		0							1	
		0	0						1	1
							0			
	1			1	1					1
				1	1				0	
		0								
	1			1						1
		0				0				
	1			1	0					
0					0		0			

001 = NUM
010 = WÜR
011 = ERL
100 = KOS
101 = NÜT
110 = BET

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

Ordnerschieben

Einfach engagiert.

In die korrekte Reihenfolge gebracht, lässt sich auf den Ordnerücken von links oben bis rechts unten die Bezeichnung einer **regelmäßig stattfindenden Informationsübermittlung an das Finanzamt** ablesen. Die Zahlen der mittleren drei Ordner führt zu den **vierten Lösungsbuchstaben für das Gewinnspiel**.

523 = TEN
123 = MER
314 = RUC
145 = AFT
423 = ZIG
234 = ASS

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

ORDNER 1	ORDNER 2	ORDNER 3	ORDNER 4	ORDNER 5
PR	IE	BS	TR	BE
OR	NG	SV	FU	Ü
G	IT	UN	RE	BE

GROSSES Z4HL3NRÄT3L

Lösungswort:

Unter allen Einsendungen mit dem richtigen Lösungswort (Teilnahmeschluss: 29.02.2024) verlosen wir **3 x EUR 50,- in Form von regionalen Einkaufsgutscheinen** (Linzer City Gutschein oder Steyr Shopping Card). Die Teilnahme erfolgt über die Verwendung des Formulars auf unserer Website (www.grs.at/gewinnspiel). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.





Achtung: Betriebsurlaub **zur Weihnachtszeit**

Während der Weihnachtsfeiertage sind unsere Standorte von Samstag, 23.12.2023 bis einschließlich Montag, 01.01.2024 geschlossen. Ausschließlich für dringende Lohnverrechnungsangelegenheiten (An-/Abmeldungen) steht Ihnen jedoch am Mittwoch, 27.12. und Donnerstag, 28.12.2023 von 9.00 - 13.00 Uhr sowie am Freitag, 29.12.2023 von 9.00 - 12.00 Uhr unser telefonischer Journaldienst unter der Nummer +43 (0) 7252 / 572-27 zur Verfügung.

*Wir wünschen Ihnen ein fröhliches
Weihnachtsfest und einen guten
Start ins neue Wirtschaftsjahr.*

Für uns das größte Kompliment:
Ihre Weiterempfehlung.

**GRS Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung GmbH**

MAIL office@grs.at
WEB www.grs.at

Standort LINZ
Stockhofstraße 23
4020 Linz
TEL +43 732 / 60 40 90
MAIL linz@grs.at

Standort STEYR
Stelzhammerstraße 14b
4400 Steyr
TEL +43 7252 / 572
MAIL steyr@grs.at

www.grs.at

